



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 29/2021 vom 03.05.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	3
UVP-Vorprüfung Michael Eckebrecht - Aktenzeichen: 63 DH 00394/2021/71 -	5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 26.03.2021 - Aktenzeichen 66.85 11 -	6
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
Stadt Syke	6
2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke	6
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015	7
Gemeinde Stuhr	8
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	8
Samtgemeinde Barnstorf - Gemeinde Drentwede	9
Bebauungsplan Nr. 15 „Mühlenwerke II“ der Gemeinde Drentwede.....	9
Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Dickel	11
Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2021	11
Gemeinde Hemsloh	12
Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2021	12
Samtgemeinde Schwaförden	13
Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung 38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen III“ - Bekanntmachung gem. § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)	13

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

C Bekanntmachungen anderer Stellen	15
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	15
Vereinfachte Flurbereinigung Heiligenloh, Verf. Nr. 2676 - Az.: Ka – HA 2676 - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	15
Kirchenamt Sulingen	16
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke	16
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke	17
Wasserversorgung SULINGER LAND.....	18
1. Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2021	18
2. Änderung zur Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND.....	19

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund des § 44 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014, hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 21.12.2015 die Satzung des Landkreises Diepholz über die Entschädigung von Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen in der Fassung vom 21.12.2015 wie folgt geändert:

Artikel I

Nr. 2 des §2 der Satzung über die Entschädigung von sonstigen Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätige des Landkreises Diepholz wird wie folgt ergänzt:

Für die Wirtschaftsjahre 2020 und 2021 erfolgt die Berechnung des Anteils der Aufwandsentschädigung für durchgeführte Veranstaltungen auf Basis von 80 % der durchschnittlichen Anzahl durchgeführter Veranstaltungen der Jahre 2018 und 2019 in der jeweiligen Arbeitsstelle. Diese Regelung gilt nur für Arbeitsstellen, deren Anzahl durchgeführter Veranstaltungen sich in den Jahren 2020 bzw. 2021 um mehr als 20 % verringert haben, oder verringern werden. Ist dies nicht der Fall erfolgt die Berechnung nach den tatsächlich durchgeführten Veranstaltungen des Berechnungsjahres.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt nach Veröffentlichung in Kraft, soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Diepholz, den 26.04.2021
gez. Bockhop
(Landrat)

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag auf
Errichtung u. Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-103 EP2 TES mit 138,48 Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 190 m

Die
Pommer & Schwarz Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH
- Frau Deckena -
Am Wildbach 25
26639 Wiesmoor

beantragt nach §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830)- in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe G des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Betriebsgrundstück der

Gemarkung	Barnstorf
Flur	1
Flurstück	53/1
Grundstück	Barnstorf, ~

Der Antrag beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-103 EP2 TES mit 138,48 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 190 m.

Gemäß § 6 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20. Juli 2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52 vom 28. Juli 2017) i. V. m. Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG ist für das Vorhaben eine Vorprüfung durchzuführen. Diese kam zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die notwendige Umweltverträglichkeitsstudie liegt den Antragunterlagen bei.

Die Anlage soll nach erteilter Genehmigung errichtet und in Betrieb genommen werden.

Die Genehmigungsbehörde für dieses Vorhaben ist der Landkreis Diepholz.

Das geplante Vorhaben wird nach § 10 Abs. 3 BImSchG, die Umweltverträglichkeitsstudie wird nach § 8 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der zurzeit gültigen Fassung im amtlichen Veröffentlichungsblatt, in den örtlichen Tageszeitungen sowie gemäß § 27a VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 NVwVfG im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >amtliche Bekanntmachungen sowie im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> öffentlich bekannt gemacht.

Der digital eingereichte Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen können in der Zeit

vom 10.05.2021 bis einschließlich 09.06.2021

1. beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Zimmer B 111, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz,
2. bei der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf und
3. bei der Stadt Twistringen, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen

von jedermann digital eingesehen. Die Einsichtnahme ist aufgrund der COVID-19-Pandemie nur nach vorheriger Terminabsprache während der Dienststunden möglich.

Die auszulegenden Antragsunterlagen und die UVP-Studie sind im selben Zeitraum auf den bereits genannten Internetseiten ebenfalls einsehbar.

In der Zeit vom **10.05.2021 bis einschließlich 12.07.2021** - Einwendungsfrist - können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den auslegenden Behörden erhoben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Alle form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, auch den beteiligten Behörden bekanntgegeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Aufgrund der COVID-19-Pandemie wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen zur Pandemiebekämpfung berücksichtigt werden können.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am 21.09.2021, ab 14.00 Uhr, beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, im Großen Sitzungssaal erörtert.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch beim Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 5 Abs. 4 PlanSiG der Erörterungstermin als Online-Konsultation durchgeführt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

Die maßgeblichen Vorschriften zur Öffentlichkeitsbeteiligung ergeben sich aus dem § 10 BImSchG, dem 2. Abschnitt der 9. Verordnung zum BImSchG (9. BImSchV) und dem § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A. gez. Maaß

**UVP-Vorprüfung Michael Eckebrecht
- Aktenzeichen: 63 DH 00394/2021/71 -**

Herr Michael Eckebrecht, Uepser Str. 12, 27330 Asendorf, hat die Errichtung eines Güllebehälters mit Foliendachabdeckung sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Asendorf
Flur	11
Flurstück	147/2

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich aufgrund der Vorbelastung des Planungsstandortes und der Geringfügigkeit des zu erwartenden Eingriffs keine erhebliche Betroffenheit.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten. Eine Betroffenheit aus wasserbehördlicher Sicht ist nicht gegeben.

Es ist nicht auszuschließen, dass archäologische Funde im Rahmen der Realisierung des Bauvorhabens auftreten werden. Die sich daraus ggf. ergebenden Umweltauswirkungen sind allerdings begrenzt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

**Bekanntmachung
des Landkreises Diepholz vom 26.03.2021
- Aktenzeichen 66.85 11 -**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, plant die Änderung des ursprünglichen Plans für den Neubau eines Radweges entlang der Landesstraße 332 (L 332) im Abschnitt 15 von Station 910 bis Station 5545 zwischen den Ortschaften Neubruchhausen und Osterbinde in der Stadt Bassum, Landkreis Diepholz.

Die gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchzuführende allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Wesentlicher Grund hierfür ist, dass das Vorhaben überwiegend bereits vorbeeinträchtigte Flächen mit geringer ökologischer Empfindlichkeit betrifft. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen während der Bauausführung u. a. in Form von Bauzeitenregelungen vorgesehen.

Die Maßnahme führt zu einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme und Neuversiegelung im Umfang von rund 1,2 ha. Zudem ist die Entfernung von 24 Einzelbäumen und ca. 700 m² Gehölzbeständen erforderlich. Bei den in Anspruch genommenen Biotopflächen handelt es sich hauptsächlich um Straßengräben, Acker- und Grünlandflächen sowie Rasenflächen. Die betroffenen Biotope stellen keine wertgebenden Lebensräume für geschützte Tier- und Pflanzenarten dar und sind von allgemeiner Bedeutung. Vorkommen besonders geschützter Flora oder Biotope sind nicht betroffen. Vorkommen besonders geschützter Fauna sind nicht betroffen. Gehölzverluste werden im Hinblick auf die Wegeführung auf das notwendige Minimum beschränkt. Habitatbäume sind nicht betroffen. Nutzungen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen führen können, sind nicht betroffen. Gebiete, die einen besonderen Schutzstatus besitzen, sind nicht betroffen. Schutzgüter mit besonderer Qualität sind nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Brüggemann

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl.S. 576) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2017 (Nds. GVBl.S 41) i.V.m. den §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) vom 07.02.2002 (Nds.GVBL.S.57) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 25.03.2021 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Die Anlage 1, Bestandteil der Satzung (§ 17 Ziffer 9), wird wie folgt geändert.

Die monatlichen Verpflegungsgeldpauschalen liegen bei:

Verpflegungstage in der Woche	Monatliche Pauschale		
	päd. Mittagstisch	Kitas im Bereich Syke-Mitte	Kitas in den Bereichen Syke-Nord und Syke-Süd
5	59,90 €	56,95 €	56,55 €
4	47,92 €	45,56 €	45,24 €
3	35,94 €	34,17 €	33,93 €
2	23,96 €	22,78 €	22,62 €
1	11,98 €	11,39 €	11,31 €

Bei der Ferienbetreuung ist für jedes Mittagessen eine tägliche Pauschale von 3,00 € zu zahlen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Syke über die Aufnahme, den Besuch sowie die Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Syke tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Syke, den 12.04.2021

gez.

Suse Laue

Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 04.03.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2015 gemäß § 129 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen und der Bürgermeisterin die Entlastung für das Jahr 2015 erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Diepholz liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus Syke, Hinrich-Hanno-Platz 1, 28857 Syke, während der Dienstzeiten

vom 04.05.2021 bis 12.05.2021

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 20.04.2021

gez. Suse Laue

Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 10.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	82.983.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	78.388.100,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	216.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	243.200,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	82.007.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	74.262.800,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.804.400,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	19.043.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	469.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	84.812.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	93.775.600,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von		1.128.400,00 €
Aufwendungen in Höhe von		1.228.200,00 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von		96.500,00 €
Ausgaben in Höhe von		96.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

Im den Wirtschaftsplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Es werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.380.000 € veranschlagt.

§ 3a

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan der Sozialstation wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	450 v. H.

Stuhr, 18.02.2021
Stephan Korte
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 15. April 2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 10.05.2021 bis 19.05.2021 im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 226, zu folgenden Öffnungszeiten, montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr, montags und dienstags von 14:00 - 16:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

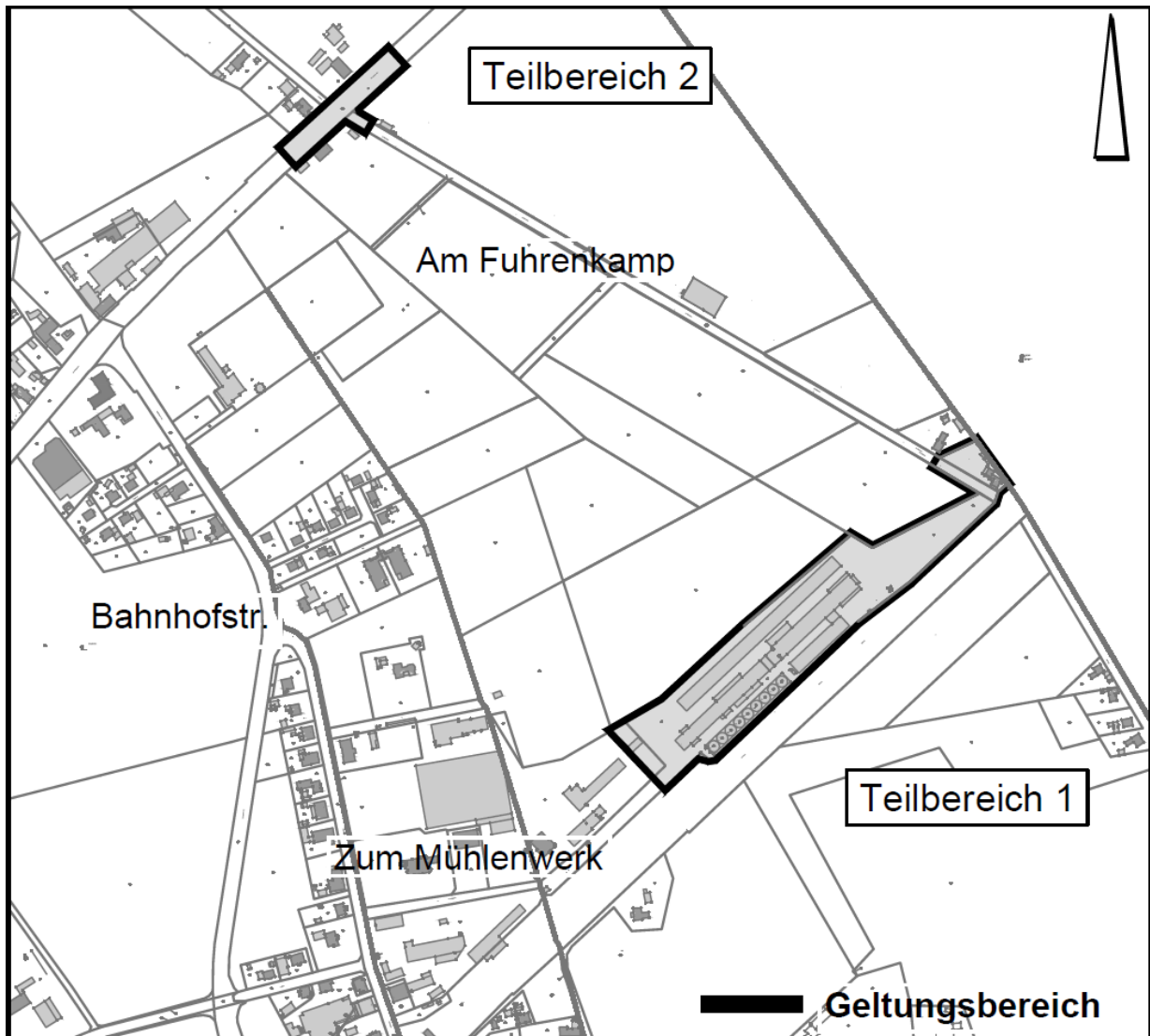
Stuhr, 03. Mai 2021
gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

**Samtgemeinde Barnstorf
- Gemeinde Drentwede**

Bebauungsplan Nr. 15 „Mühlenwerke II“ der Gemeinde Drentwede

Der Rat der Gemeinde Drentwede hat in seiner Sitzung am 27.04.2021 den Bebauungsplan Nr. 15 „Mühlenwerke II“ mit Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 15 „Mühlenwerke II“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 15 „Mühlenwerke II“ in Kraft.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Teilbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 7 „Mühlenwerke“ überplant. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Mühlenwerke II“ gilt die Unwirksamkeitsfeststellung für den überplanten Bereich.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 28.04.2021
Gemeinde Drentwede
Der Bürgermeister
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden - Gemeinde Dickel

Haushaltssatzung der Gemeinde Dickel für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dickel in der Sitzung am 24.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	1.037.900,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.224.300,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.026.700,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.187.700,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	230.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	337.900,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.256.700,-- EUR
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.525.600,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	350 v.H.

Dickel, den 24.02.2021

Meyer

Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 19.04.2021 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 23. April 2021

gez. Bloch

Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Hemsloh

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsloh für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hemsloh in der Sitzung am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	694.000,-- EUR
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	775.200,-- EUR
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0,-- EUR
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	676.800,-- EUR
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	737.900,-- EUR
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	20.000,-- EUR
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	389.100,-- EUR
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,-- EUR

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	696.800,-- EUR
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.127.000,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Hemsloh, den 25.02.2021

Mackenstedt

1. stv. Bürgermeister

Bloch

Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 14.04.2021 (FD 30–916–912) mitgeteilt, dass er diese Haushaltssatzung nicht beanstanden werde.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Zimmer 2.44, Schulstr. 20, 49453 Rehden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rehden, den 23. April 2021

gez. Bloch

Samtgemeindebürgermeister

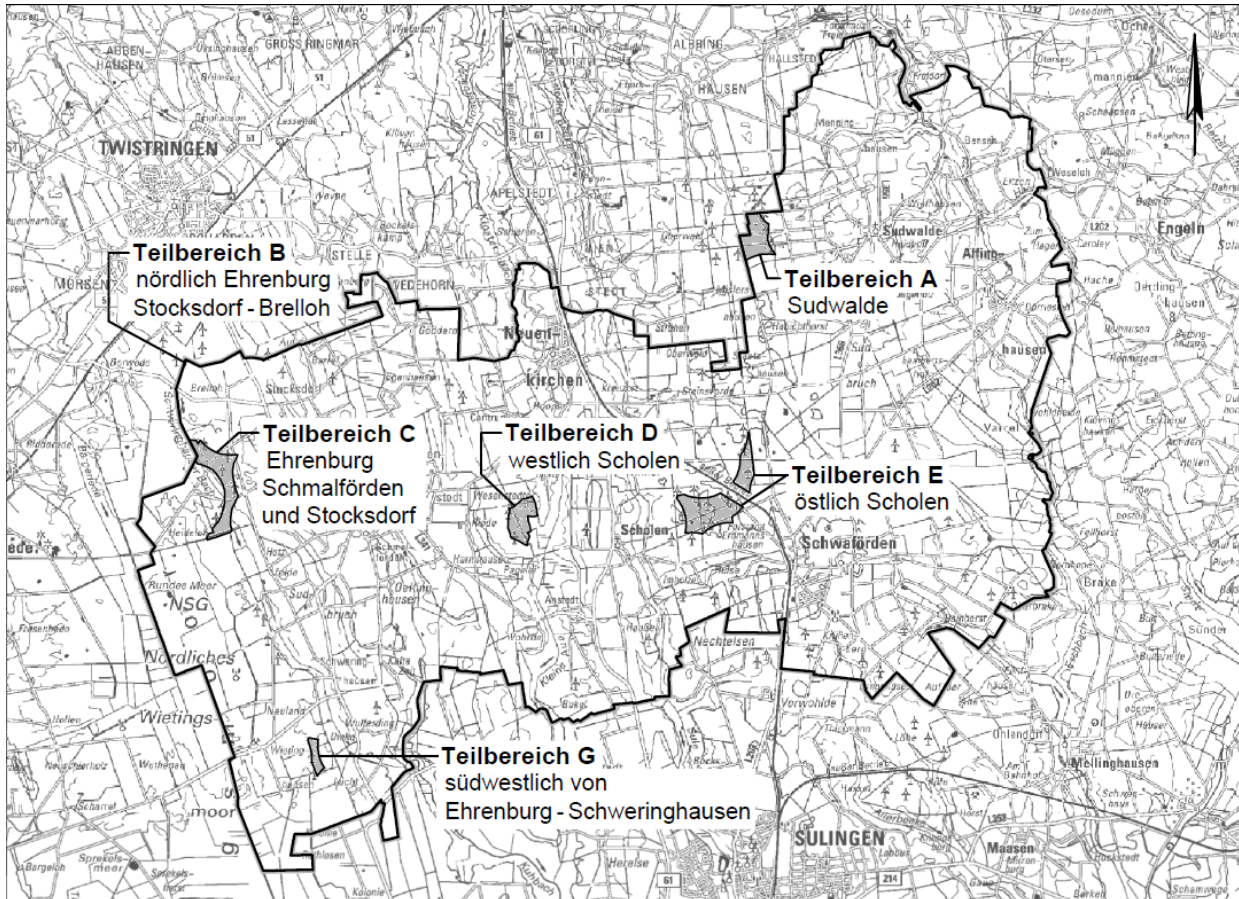
Samtgemeinde Schwaförden

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windkraftanlagen III“ - Bekanntmachung gem. § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12. April 2021 (Aktenzeichen: 63 DH 01175/2021/82) die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Der Geltungsbereich der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Schwaförden und ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen. Mit der Darstellung der Teilbereiche A bis E und G als Sonderbauflächen für Windkraftanlagen wird die Nutzung der Windenergie im gesamten außerhalb der Sonderbauflächen liegenden Außenbereich der Samtgemeinde gemäß § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB in der Regel ausgeschlossen.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Die 38. Flächenplannutzungsänderung mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung liegen im Rathaus der Samtgemeinde Schwaaförden, Poststr. 157, 27252 Schwaaförden, aus und können dort im Zimmer 21 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr und zusätzlich von 15.00 – 18.00 Uhr

Zusätzlich ist eine Einsichtnahme außerhalb dieser Zeiten nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Aufgrund der Corona Pandemie kann die freie Zugänglichkeit der Planunterlagen und eine Einsichtnahme zeitweise eingeschränkt sein und/oder eine Begrenzung der gleichzeitig anwesenden Personenzahl erforderlich sein. Es wird generell um Terminvereinbarung unter Telefon-Nr. 04277 / 93030 bzw. per E-Mail unter info@schwafoerden.de gebeten.

Zusätzlich ist die 38. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung einschl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.schwafoerden.de/bauen-wohnen/bauleitplanung> und sowie über das Landesportal <https://vvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Hinweis:

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

gez.
(Karger)

L.S.

Kirchenamt Sulingen

**1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke
in 28857 Syke**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 11. März 2021 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung vom 20. Oktober 2016 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke wird wie folgt geändert:

- 1) § 12 Absatz 2 (Arten und Größen) wird wie folgt ergänzt:

Die Aufzählung der Nutzungsrechte ohne Gestaltungsrechte wird um folgenden Buchstaben ergänzt:

k) Begräbnisstätte „Sternenkinder“

An den Grabarten nach den Buchstaben d) bis k) werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen.

- 2) § 22 a wird in der Inhaltsübersicht mit aufgenommen und wie folgt in der Friedhofsordnung neu eingefügt:

§ 22 a

Begräbnisstätte „Sternenkinder“

(1) Die Friedhofsverwaltung hält zur würdigen Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes die Begräbnisstätte „Sternenkinder“ vor. Ein Anspruch auf Beisetzung besteht nicht.

(2) Auf der Begräbnisstätte „Sternenkinder“ werden nur Urnen beigesetzt. Ort und Zeitpunkt der Beisetzung werden von der Friedhofsverwaltung festgesetzt.

- 3) § 28 Abs. 1 Satz 2 (Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen) wird wie folgt verändert:

Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 29 Abs. 1 und 2 voraus.

- 4) § 28 Abs. 2 Satz 3 (Errichtung und Veränderung von Grabmalen und sonstigen Anlagen) wird wie folgt verändert:

Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales gilt § 29 Abs. 5.

§ 2

Die Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 11. März 2021
Kirchenvorstand (L.S.)
gez. Hesperheide (Vorsitzender)
gez. Kopp (Kirchenvorsteher)

Die oben genannten Änderungen der Friedhofsordnung werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. März 2021
Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. Schimke (Bevollmächtigter)

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke in 28857 Syke

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung 11. März 2021 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung vom 20. Oktober 2016 für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Syke wird wie folgt geändert:

1.) Die Gebühren nach § 6 Abschnitt VI werden wie folgt verändert:

VI. Gebühren für Einfassungen bei Grabstellen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften, die vom Friedhofsträger verlegt werden:

1. für Grabstätten mit 1 Platz:	300,00 €
2. für Grabstätten mit 2 Plätzen:	375,00 €
3. für Grabstätten mit 3 Plätzen:	450,00 €
4. für Grabstätten mit 4 Plätzen:	525,00 €
5. für Grabstätten mit 5 Plätzen:	600,00 €

§ 2

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Syke, den 11. März 2021
Kirchenvorstand (L.S.)
gez. Hesperheide (Vorsitzender)
gez. Kopp (Kirchenvorsteher)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1, Nummer 5, Absatz 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 30. März 2021
Kirchenamt in Sulingen (L.S.)
gez. Schimke (Bevollmächtigter)

Wasserversorgung SULINGER LAND

1. Nachtragshaushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf Grund des § 14 Abs. 1 sowie § 15 i.V.m. § 6 Abs. 2 Buchst. k), l) und m) der Verbandsordnung und § 16 Abs. 3 des Nieders. Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 24.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragswirtschaftsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Wirtschaftsplans einschließlich der Nach- träge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Erfolgsplan				
Erträge	7.581.000	0	0	7.581.000
Aufwendungen	7.631.000	23.000	0	7.654.000
Fehlbetrag	50.000	23.000	0	73.000
Vermögensplan				
Einnahmen	9.332.000	574.000	0	9.906.000
Ausgaben	9.332.000	574.000	0	9.906.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **8.186.000 Euro** um **564.000 Euro** erhöht und damit auf **8.750.000 Euro** neu festgesetzt

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird gegenüber den bisherigen Festsetzungen in Höhe von **0 Euro** um **3.551.000 Euro** erhöht und damit auf **3.551.000 Euro** festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage nach § 15 der Verbandsordnung wird nicht veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **300.000 Euro** festgesetzt.

Sulingen, den 24.03.2021

Reinhard Meyer
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 31.03.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-085-01, die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Wasserversorgung SULINGER LAND für das Wirtschaftsjahr 2021 genehmigt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan 2021 liegt an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag dieser Bekanntmachung, in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen, während der Geschäftszeiten (Mo. – Do. 08:00 – 16:00 Uhr und Fr. 08:00 – 12:00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2021 mit dem Wirtschaftsplan 2021 der Wasserversorgung SULINGER LAND:

liegen an 7 Werktagen, ab dem 03.05.2021 in der Verwaltung der Wasserversorgung SULINGER LAND, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen aus und können während der Geschäftszeiten eingesehen werden.

Andreas Geyer
Verbandsgeschäftsführer

**2. Änderung zur
Verbandsordnung der Wasserversorgung SULINGER LAND**

Aufgrund des §§ 7 ff des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. 2011 S. 493), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) hat die Verbandsversammlung der Wasserversorgung SULINGER LAND in ihrer Sitzung am 24.03.2021 folgende Änderung zur Verbandsordnung beschlossen:

Artikel I:

§ 6 Abs. 2 Satz e) wird wie folgt geändert:

- e) die Wahl der/des Verbandsgeschäftsführers/in und die Bestimmung der/des Stellvertreters/in sowie deren Eingruppierung,

§ 10 Abs. 2 Satz a) wird wie folgt geändert:

- a) die Einstellung, Entlassung und Eingruppierung von Dienstkräften ab der Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe ausschließlich der/des Verbandsgeschäftsführers/in und der/dessen Stellvertreters/in,

Artikel II:

Die Regelungen des Artikel I treten am 01.04.2021 in Kraft.

Sulingen, 24. März 2021
Reinhard Meyer, Vorsitzender der Verbandsversammlung
Andreas Geyer, Verbandsgeschäftsführer